

03.06.87

## Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung und Nutzung  
von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz - BArchG)

Punkt 4 der 577. Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

### 1. Zu § 2 Abs. 1

a) § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte des Bundes, die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die sonstigen Stellen des Bundes können Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben einschließlich der Wahrung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nicht mehr benötigen, dem Bundesarchiv oder in Fällen des Absatzes 2 dem zuständigen Landesarchiv zur Übernahme anbieten und, wenn es sich um Unterlagen von bleibendem Wert im Sinne des § 3 handelt, als Archivgut des Bundes übergeben."

Begründung:

Für die Beziehungen zwischen Stellen des Bundes (Bundesarchiv einerseits - die in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen andererseits) ist keine Regelung durch Gesetz erforderlich. Hierfür genügen vielmehr Verwaltungsvorschriften, durch die den für das jeweilige Archivgut bestehenden unterschiedlichen Gegebenheiten besser Rechnung getragen werden kann. Allerdings ist aus datenschutzrechtlichen Gründen eine normative Regelung notwendig, welche die Weitergabe bzw. Zweckänderung für Daten ermöglicht. Die vorgeschlagene Formulierung trägt dem Rechnung. Diese Regelung entspricht auch besser der vom Bundesverfassungsgericht betonten Eigenverantwortung der Exekutive in ihrem Kernbereich. Sie soll nicht durch von der Sache her unnötige gesetzliche Festlegungen eingeschränkt werden.

Im übrigen soll die Stellungnahme des Bundesrates vom 5.10.1984 - Drucksache 371/84 (Beschluß) - aufrechterhalten werden.

- b) In § 2 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte "Von der Anbieterpflicht ausgenommen" durch die Worte "Nicht anzubieten" ersetzt.

Begründung:

Folgeänderung zu Nr. 1 Buchstabe a.

2. Zu § 2 Abs. 2

§ 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Unterlagen von nachgeordneten Stellen des Bundes, deren örtliche Zuständigkeit sich nicht auf den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt, können mit Zustimmung der zuständigen obersten Bundesbehörde dem zuständigen Landesarchiv angeboten und übergeben werden, wenn die Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter im Sinne des Absatzes 3 und der §§ 4 und 5 sichergestellt ist."

Begründung:

Anpassung an die Änderung unter Nr. 1  
Buchstabe a.

3. Zu § 2 Abs. 3

In § 2 Abs. 3 Satz 1 sind die Worte "Anzubieten und zu übergeben sind" durch die Worte "Angeboten und übergeben werden können" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die Änderung unter Nr. 1  
Buchstabe a.